

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	22.06.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-2900/20/32-014
Sitzungsdatum:	15.06.2020	Niederschrift:	32/OGR/007

Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans für das Jahr 2020

Sachverhalt:

Nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat hat die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020 im Zeitraum 23.05.2020 bis 05.06.2020 zur Einsichtnahme ausgelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Grund für die Erstellung dieses 1. Nachtragshaushaltsplans ist:

1. Der Ausbau der Birresborner Straße innerorts, der im Zuge des Ausbaus der K 77 federführend vom Landesbetrieb Mobilität (LBM) durchgeführt wird. Der Ortsgemeinde Salm obliegt die Finanzierung des Ausbaus der Gehwege entlang der Birresborner Straße.
2. Die Korrektur der Veranschlagung zur Errichtung einer Zaunanlage am neuen Spielplatz, sowie die damit verbundene Erstellung eines Bebauungsplans für diesen Bereich.

Produkt 5410: Ausbau Birresborner Straße (K 77):

Basierend auf der Kostenschätzung des LBM für diese Maßnahme, ist mit einem Nettoanteil der Ortsgemeinde von 5.775 € zu rechnen. Dieser ergibt sich aus der nachfolgenden Kostenübersicht:

Gesamtkosten der Maßnahme	55.000 €
<u>abzüglich 70 % Beiträge</u>	<u>38.500 €</u>
Zwischensumme:	16.500 €
<u>Hieraus 65 % LVFG-Zuschuss</u>	<u>10.725 €</u>
verbleibender Eigenanteil der OG	5.775 €

Die Veranschlagung der Maßnahme erfolgt im Finanzhaushalt als Investition. Da Straßenbeiträge sowie ein Landeszuschuss für diese Investition im Jahr 2021 erwartet werden, finanziert sich der in der Kostenübersicht genannte Eigenanteil der Ortsgemeinde über die Aufnahme eines Investitionskredits i. H. v. 5.780 €.

Produkt 3662: Errichtung einer Zaunanlage:

Die vorgenannte Maßnahme ist als Investition im Finanzhaushalt mit 7.500 € veranschlagt. Dieser Ansatz wird vermindert um 1.500 € auf 6.100 €. Gleichermaßen wird im Ergebnishaushalt der Ansatz zur Erstellung eines Bebauungsplans (Produkt 5111) für diesen Bereich von 2.000 € um 500 € auf 1.500 € reduziert.

Finanzierung des Nachtragshaushalts:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen erhöht sich der Finanzmittelfehlbetrag (Posten F 34 im Gesamtfinanzhaushalt), im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt 2020, von 88.230 € um 53.000 € auf

«sipagel»

141.230 €. Weiterhin erhöht sich der Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite von 56.050 € um 5.480 € auf 61.830 €.

Finanzmittelfehlbetrag (Posten F 34):	141.230 €
<u>abzüglich Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionskredite (Posten F 37)</u>	<u>53.790 €</u>
zu finanzierende Summe (Posten F 39):	87.440 €

Am 31.12.2019 hatte die Ortsgemeinde voraussichtliche Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde i. H. v. 101.162 €. Zu Deckung des Finanzhaushalts im 1. Nachtragshaushalt ist die Erhöhung dieser Verbindlichkeiten um 87.440 € auf 190.602 € erforderlich.

Aufgrund der gebotenen Dringlichkeit zur Ausschreibung der Maßnahme durch den LBM, sowie der bislang fehlenden Finanzierung durch die Ortsgemeinde, wurden die vorgenannten Ausführungen mit der Kommunalaufsicht zunächst telefonisch besprochen und am 03.04.2020 durch diese schriftlich vorab genehmigt. Mit der heutigen Beratung im Ortsgemeinderat wird die für diese Investition notwendige Aufstellung eines Nachtragshaushalts formal beschlossen.

Tobias Schäfer, Sachbearbeiter für den Haushalt Salm, erläutert dem Rat die Nachtragshaushaltssatzung. Er teilt den Ratsmitgliedern Kopien des berichtigten Vorberichtes und der berichtigten Haushaltssatzung aus. Der berichtigte Vorbericht befindet sich in der Anlage zu dieser Niederschrift.

Herrn Schäfer wurden vom LBM eine erhöhte Kostenaufstellung kurz vor der Sitzung zugesandt, sodass diese nicht mehr in die Beschlussvorlage eingearbeitet werden konnte. Der Eigenanteil der Ortsgemeinde an der Maßnahme steigt um 20 % auf rund 7.000 € statt vormals 5.775 €. Gründe für die Kostensteigerung waren bis dato nicht bekannt. Rückfragen des Rates werden durch Herrn Schäfer klärend beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Salm beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020 in der vorgelegten Fassung sowie die Änderungen des vorgetragenen Sachverhaltes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Salm
für das Jahr 2020 vom _____**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr fest- gesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	407.750	0	0	407.750
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	451.130	0	500	450.630
der Jahresfehlbetrag	- 43.380	0	500	- 42.880
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-32.180	0	500	-31.680
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.000	0	0	1.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	57.050	64.500	0	121.550
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-56.050	64.500	0	-120.550
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	88.230	64.000	0	152.230

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für:

	Euro		Euro
zinslose Kredite von bisher	0,00	auf	0,00
verzinsten Kredite von bisher	56.050,00	auf	61.650,00
zusammen von bisher	56.050,00	auf	61.650,00

Die §§ 3 bis 7 bleiben unverändert.

Salm, _____

Rolf Hoffmann
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Genehmigt gemäß _____ der Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Schreiben vom _____.

54550 Daun, _____

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Im Auftrage

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis einschließlich _____ von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201, 54568 Gerolstein, öffentlich aus.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Salm, _____

Rolf Hoffmann
Ortsbürgermeister

Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 der Ortsgemeinde Salm

Allgemeine Hinweise:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, wurde am 17.02.2020 durch den Ortsmeinderat beschlossen und am 07.04.2020 durch die Kommunalaufsicht genehmigt. In den Veranschlagungen blieb der innerörtliche Ausbau der Birresborner Straße (Kreisstraße 77) aufgrund fehlender Informationen unberücksichtigt.

Weiterhin erfolgt eine Berichtigung der Veranschlagungen zur Herstellung einer Zaunanlage auf dem Grundstück des neuen Spielplatzes, sowie die im Zuge dessen verbundene Erstellung eines Bebauungsplans. Die Herstellung einer Zaunanlage war mit einem Gesamtbetrag von bisher 7.600 € berücksichtigt. Bezugnehmend auf einen Schriftwechsel zwischen Bürgermeister Hans Peter Böffgen und der Kommunalaufsicht wird diese investive Maßnahme mit 6.200 € neu veranschlagt. Gleichmaßen ist die Erstellung des Bebauungsplans für den Spielplatz im Ergebnishaushalt von 2000 € auf 1.500 € reduziert worden.

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt weist bislang bei Erträgen von 407.750 € und Aufwendungen von 451.130 € einen Fehlbetrag von 43.380 € aus. Die Neuveranschlagung des Ausbaus der Birresborner Straße hat keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Durch die Reduzierung des Ansatzes der Kostenstelle 5111000000 (Bauleitplanung) um 500 €, sinken auch die Aufwendungen des Gesamtergebnishaushalts, sodass der neue Fehlbetrag bei 42.880 € verbleibt. Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht.

Finanzhaushalt:

Ein- und Auszahlungen „aus laufender“ Verwaltungstätigkeit

Hier spiegeln sich die kassenwirksamen Erträge und Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes als Ein- und Auszahlungen wieder. Der Finanzhaushalt schloss bisher mit einem Minus im Posten F 23 von 32.180 € ab. Bedingt durch die Reduzierung der Veranschlagung für den Bebauungsplan reduziert sich dieser Fehlbetrag im Posten F 23 um 500 € auf 31.680 €. Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht.

Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Wie einleitend angedeutet beabsichtigt die Ortsgemeinde Salm, im Zuge des Ausbaus der K 77 zwischen Birresborn und Salm, auch den Ausbau der Birresborner Straße (K 77) innerhalb der Ortslage zu realisieren. Federführend wird die Baumaßnahme durch den LBM begleitet. Der Ortsgemeinde obliegt die Finanzierung des Ausbaus der innerörtlichen Gehwege.

Basierend auf der Kostenschätzung des LBM vom 10.06.2020, ist mit einem Nettoanteil der Ortsgemeinde von 7.000 € zu rechnen. Dieser ergibt sich aus der nachfolgenden Kostenberechnung:

Gesamtkosten der Maßnahme	66.000 €
abzüglich 70 % Beiträge	46.200 €
abzüglich 70 % LVFGKom-Zuschuss, Basis zuwendungsfähige Kosten	12.810 €
verbleibender Eigenanteil der OG	gerundet 7.000 €

Im 1. Nachtragshaushalt verändert sich demnach im Gesamtfinanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 die Position F 29 (Auszahlungen für Sachanlagen) von bislang 57.050 € um **64.500 €** (Gesamtkosten der Maßnahme) auf **121.550 €**.

Weiterhin werden im Haushaltsjahr 2021 in den Positionen F 24 (Einzahlungen aus Investitionszuwendungen) **12.810 €**, sowie F 25 (Einzahlungen aus Beiträgen) **47.200 €** veranschlagt, da die Zahlung der Beiträge sowie des Landeszuschusses in 2021 erwartet werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass in der letztgenannten Position ebenso die jährlich anfallenden 1.000 € an Grabnutzungsentgelten berücksichtigt sind.

Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der in der Position F34 ausgewiesene Finanzmittelfehlbetrag betrug für das Jahr 2020 bislang 88.230 € aus. Bedingt durch die anstehende Investitionsmaßnahme sowie der geänderten Veranschlagung des Bebauungsplans wird dieser Betrag um **64.000 € auf 152.230 €** erhöht. Da die Straßenbeiträge sowie ein Landeszuschuss für diese Investition in 2021 erwartet werden, erhöht sich die Aufnahme von Investitionskrediten (F 35) um den Eigenanteil der Ortsgemeinde i. H. v. **5.600 € auf 61.650 €**. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung der bisherigen Investitionskredite (F 36) i. H. v. 8.040 € verbleibt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen von Investitionskrediten von **53.610 €**.

Finanzierung des Gesamtfinanzhaushalts:

Finanzmittelfehlbetrag:	152.230 €
<u>abzüglich Saldo Ein- und Auszahlungen Investitionskredite</u>	<u>53.610 €</u>
zu finanzierende Summe:	98.620 €

Zum 31.12.2019 hatte die Ortsgemeinde voraussichtlich Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde i. H. v. 101.162 €. Zu Deckung des Finanzhaushalts ist die Erhöhung der Verbindlichkeiten um **98.620 € auf 199.782 €** erforderlich.

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass die Ortsgemeinde die Maßnahme, mit Ausnahme ihres kreditfinanzierten Eigenanteils von **7.000 €**, zunächst über den Liquiditätskredit bei der Verbandsgemeinde vorfinanziert. Die voraussichtlich im Folgejahr eingehenden Einzahlungen aus Beiträgen sowie die Auszahlung des Landeszuschusses, tragen wiederum zur Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde bei.